



Beratung des Haushaltsplanentwurfs, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von 1 Prozent für das Haushaltsjahr 2026 – Antrag der CDU-Fraktion, der FWG-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 03.02.2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
24.02.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.02.2026 beantragen die CDU-Fraktion, die FWG-Fraktion und die FDP-Fraktion im Haushalt 2026 für das Jahr 2026 die Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von 1 Prozent der Gesamtaufwendungen. Die Begründung der Fraktionen kann dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

§ 79 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet: *„Kann der Ausgleich des Jahresergebnisses trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand); anstelle oder zusätzlich kann die Ausgleichsrücklage verwendet werden.“*

Die Berücksichtigung eines pauschalen Minderaufwandes führt tatsächlich nur zu einer Verbesserung der Ergebnisplanung und nicht der Finanzplanung, da durch diese Maßnahme jedenfalls unmittelbar im Planungsprozess keine zusätzliche Liquiditätsdarstellung generiert werden kann. Die Muster für die Finanzplanung sehen eine Zeile zur Berücksichtigung des globalen Minderaufwands dementsprechend auch nicht vor. Ferner sehen weder die Muster für die Ergebnis- noch für die Finanzrechnung entsprechende Zeilen für den Ausweis des globalen Minderaufwands vor.

In der Ergebnis- und Finanzrechnung zeigt sich, wie sich die einzelnen Positionen tatsächlich entwickelt haben. Deutlich wird, dass es sich um eine „pauschale Planungshilfe“ handelt, die der Darstellung eines besseren Jahresergebnisses in der Ergebnisplanung dienen soll.

Die Verwaltung geht davon aus, dass es den Fraktionen unter Berücksichtigung von § 79 Absatz 3 GO NRW um eine prozentuale Bezugnahme auf die ordentlichen Aufwendungen und nicht der Gesamtaufwendungen geht.

Auf Basis der 1. Änderungsliste (Stand: 22.01.2026) würde sich somit ein Betrag von 1.457.034,50 Euro (1 Prozent von 145.703.450 Euro) ergeben.

Ob und in welcher Höhe im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes der eingeplante globale Minderaufwand tatsächlich erreicht werden kann, ist fraglich. Die vorgeschlagene Kürzung von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen kann nicht 1:1 pauschal auf alle Positionen des Ergebnisplans – insbesondere auf diejenigen Aufwendungen, die der Höhe nach feststehen – ausgeweitet werden. Gleiches gilt für Positionen ohne Einflussmöglichkeit (zum Beispiel Versorgungsaufwendungen, Abschreibungen „Bestandsvermögen“/ohne Neuinvestitionen) oder solche mit sehr geringen Einflussmöglichkeiten (Sozialtransferaufwendungen). Folglich wäre der Minderaufwand zusätzlich bei anderen Positionen zu erwirtschaften, um insgesamt die vorgeschlagenen 1 Prozent zu erreichen. Dies würde die übrigen Positionen – insbesondere diejenigen ohne rechtliche/vertragliche Leistungsverpflichtung – deutlich oberhalb von 1 Prozent belasten.

Nur beispielhaft seien – auf Basis der 1. Änderungsliste (Stand: 22.01.2026) – benannt:

Produktkonto	Bezeichnung	Ansatz 2026 in Euro	davon 1 Prozent in Euro
160101.537200	Allgemeine Umlagen an Gemeindeverbände/ Kreisumlage	28.308.200,00	283.082,00
060701.53xxxx	Zuschüsse Kindertagesein- richtungen/Kindertages- pflege et cetera	22.090.150,00	220.901,00
xxxxxx.51xxxx	Versorgungsaufwendungen	3.330.900,00	33.309,00
xxxxxx.57xxxx	Abschreibungen („Bestands- vermögen“/ohne Neuinvesti- tionen)	6.855.703,00	68.557,00
xxxxxx.533xxx	übrige Sozialtransferaufwen- dungen	11.855.200,00	118.552,00
verbleibende ordentliche Aufwendungen		73.263.297,00	—

Ähnliches dürfte für viele weitere Produktkonten gelten, beispielhaft werden nur die Personalaufwendungen (bestehende Beschäftigungsverhältnisse) benannt. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Personalaufwendungen bereits pauschal (um 2 Prozent) gekürzt wurden (zur Begründung siehe Vorbericht, Seite 35 im Haushaltsentwurf 2026). Zu denken ist ferner an übrige gesetzliche Leistungsansprüche (Schülerbeförderung, Schulbetrieb et cetera) und bestehende Vertragsverhältnisse (Strom-, Gas- und Wasserversorgung et cetera).

Eine Auswertung aus den Jahren 2020 bis 2025 (Prognose) ergibt, dass der ordentliche Aufwand durchweg oberhalb der Planung abschloss. Diese Überschreitungen der Planwerte konnten in den Jahren 2020 bis 2025 durch überproportional steigende Erträge ausgeglichen werden, sodass die Jahresergebnisse besser als geplant ausfielen beziehungsweise dies zu erwarten ist. Für das Jahr 2025 ist der Jahresabschluss abzuwarten.

Jahr	Ansatz in Euro	Ist-Ergebnis in Euro	Differenz (Ansatz ./ Ist-Ergebnis) in Euro
2020	100.721.000,00	103.863.152,14	+3.142.152,14
2021	103.970.050,00	105.882.126,03	+1.912.076,03
2022	107.368.200,00	113.660.064,74	+6.291.864,74
2023	114.372.250,00	117.693.290,52	+3.321.040,52
2024	127.080.150,00	130.081.239,88	+3.001.089,88
2025	135.155.500,00	136.326.921,22 (Prognose)	+1.171.421,22 (Prognose)

Die dargestellten Aufwandssteigerungen ergaben sich in allen Jahren insbesondere durch Mehrbelastungen im Bereich der Transferaufwendungen (Hilfen zur Erziehung et cetera). Diese unterliegen aufgrund der gesetzlich definierten Leistungsansprüche nur einer sehr eingeschränkten oder gar keiner Beeinflussbarkeit (festgesetzte Kreisumlage). Fehlendes Bemühen der Verwaltung, die Aufwendungen nur sparsam zu beanspruchen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Bereinigt man die ordentlichen Aufwendungen nur (!) um die oben beispielhaft genannten Positionen, ergibt sich ein Volumen von noch 73.263.297 Euro (vor Personalaufwand). Eine Umsetzung des beantragten globalen Minderaufwands von 1.457.034,50 Euro (1 Prozent von 145.703.450 Euro) würde eine prozentuale Kürzung der verbleibenden Positionen von schon rund 2 Prozent bedeuten. Unter Berücksichtigung weiterer pflichtiger Aufwandspositionen, die sich (weitestgehend) einer Disposition (insbesondere Personalaufwendungen, Schülerbeförderung, Schulbetrieb, Strom-, Gas-, Wasserversorgung et cetera) entziehen, würde der Prozentsatz deutlich weiter ansteigen. Angesichts der oben aufgeführten Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen in Vorjahren erscheint eine solche Reduzierung **ohne Weiteres** nicht möglich.

Von **entscheidender Bedeutung** aus Sicht der Verwaltung ist die mit der Antragsstellung verbundene Erwartungshaltung. Hier wird um bestätigende und eindeutige Beantwortung der Einschätzung der Verwaltung in der Sitzung gebeten. Ist mit der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes in der beantragten Höhe verbunden, dass die Verwaltung konkrete Maßnahmen ergreift, um diesen zu realisieren? Wie ist mit dem globalen Minderaufwand umzugehen, wenn sich Mehrerträge bei der Ausführung des Haushaltes ergeben sollten?

Seitens der Verwaltung ist ein globaler Minderaufwand von 500.000,00 Euro ab dem Jahr 2026 im Entwurf des Haushaltes 2026 berücksichtigt worden. Dieser Ansatz erfolgte ohne konkrete Verortung und als „Prinzip Hoffnung“ (Zitat aus der Haushaltsrede des Stadtkämmerers) auf eine globale Verbesserung des Haushaltes, insbesondere durch zusätzliche Erträge. Eine Erwartung an konkrete Maßnahmen ist hiermit seitens der Verwaltung nicht verbunden.

Sollte eine derartige Festsetzung mit der Erwartungshaltung, dass die Verwaltung konkrete Maßnahmen zur Realisierung ergreift, erfolgen, wäre – auch unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung – durch die Verwaltung zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig werden könnten, um sicherzustellen, dass das Planungsziel erreicht werden kann.

Es wird, insbesondere aufgrund der Erfahrungen aus Vorjahren, fachlich als ausgeschlossen angesehen, dass ein globaler Minderaufwand als „echte“ Einsparung von (ordentlichen) Aufwendungen in der begehrten Höhe – insbesondere zu Beginn des Jahres – ohne gravierende Einschränkungen der Leistungserfüllung (zum Beispiel im Rahmen der Zuschussgewährung Kultur, Sport oder Schule) gegenüber der Bürgerschaft erreicht werden kann. Zunächst wären wohl insbesondere Positionen betroffen, die keiner rechtlichen Leistungsverpflichtung unterliegen. Zudem wären – in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Zuständigkeit – politische Entscheidungen herbeizuführen.

Sofern erklärt würde, dass die Verwaltung Maßnahmen zur Realisierung des globalen Minderaufwandes zusammenstellen und den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen soll, ist auf folgendes hinzuweisen: Nach der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 würde der Haushalt typischerweise zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Damit würde wiederum der Zustand eintreten können, dass Bindungen eingegangen werden könnten, die einer späteren „Einsparung“ dann nicht mehr zugänglich wären. Zu denken ist etwa an die Durchführung von Veranstaltungen (Pütt-Tage, Weihnachtsmärkte et cetera) oder Dritten gegenüber gewährten Zuwendungen. Dies würde die Belastung der verbleibenden Positionen nur noch weiter erhöhen, wenn an dem Ziel weiterhin festgehalten werden soll. Selbstverständlich käme die Verwaltung einem entsprechenden politischen Arbeitsauftrag nach.

Im Übrigen sieht die Verwaltung eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen dem im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.01.2026 beschlossenen Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ (siehe Vorlage 2025/0409/3 und Niederschrift zur Sitzung), die durch die Ausführungen in dem hier vorliegenden Antrag nicht vollständig aufgelöst werden kann. In dem der Beschlussfassung zum Arbeitskreis „Finanzkompass für Beckum“ zugrunde liegenden Antrag ist ausgeführt: „Diese Herausforderung kann nach unserer Überzeugung nicht durch Einzelentscheidungen oder kurzfristige Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2026 bewältigt werden. Erforderlich ist vielmehr ein gemeinsames, strukturiertes und verantwortungsbewusstes Vorgehen von Stadtrat und Verwaltung.“ Im Übrigen wurde in den Beratungen zu diesem Antrag auf die Mehrjährigkeit des Prozesses verwiesen. Nun sollen jedoch – nach dem Verständnis der Verwaltung und der Wortwahl des Antrages – im Vorgriff auf die Arbeit des Arbeitskreises „Finanzkompass für Beckum“ bereits Haushaltsentlastungen realisiert werden.

Abschließend wird der Ansatz eines höheren globalen Minderaufwandes seitens der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht für erforderlich gehalten, da derzeit davon auszugehen ist, dass der Haushalt auch ohne einen derartigen Ansatz genehmigungsfähig aufgestellt werden kann.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion, der FWG-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 03.02.2026